Satzung der Gemeinde Rastede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Straßenreinigungssatzung) vom XX.XX.XXXX

Auf Grund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBL. S. 420), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs.1 NStrG) in der Gemeinde Rastede sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die zu reinigenden Straßen sind in den der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede (Straßenreinigungsverordnung) beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage A und B) aufgeführt.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen betreibt die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im Straßenverzeichnis der Anlage A zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Alle durch die Gemeinde zu reinigenden, in der Anlage A zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden mit derselben Häufigkeit gereinigt. Unterschieden wird nur die Reinigung im wöchentlichen Rhythmus (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) in 8 Monaten des Jahres und im 14-tägigen Rhythmus (in den Sommermonaten Juni bis September) in 4 Monaten des Jahres. Die Gemeinde bedient sich zur Reinigung eines privaten Unternehmers.
- (4) Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede geregelt.

§ 2 Reinigungspflicht der Gemeinde

(1) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 dieser Satzung den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde.

- (2) Von der Gemeinde werden durchgeführt
 - bei den in der Anlage A der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-. Sicherheits- und Schutzstreifen.
 - der Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen gemäß § 7 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede.
 - 3. die Reinigung der Verbindungswege innerhalb der in der Anlage C der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung dargestellten Reinigungsbereiche.
- (3) Soweit die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der besonderen Gebührensatzung.

§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben auf Eigentümer und den ihnen gleichgestellten Personen

- (1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücken und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Absatzes 3 werden übertragen:
 - bei den in der Anlage A der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Rad-/Gehwege und der Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen.
 - 2. bei den in der Anlage B der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Geh-/Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte.
 - 3. bei den in der Anlage A und B der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Verbindungswege, soweit diese nicht gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 von der Gemeinde durchgeführt wird.
 - 4. der Winterdienst gemäß § 8 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen

- 1. ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 2. auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/teilen durch ein Grundstück getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurecht-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.
- (4) Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4 Vertretung des Pflichtigen

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht nach § 52 Absatz 4 Satz 4 NStrG übernehmen; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 5 Art und Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Reinigung sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede geregelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede vom 15.12.2015 außer Kraft.

26180 Rastede, den XX.XX.XXX

Krause

- Bürgermeister -